



Netzwerk Nachhaltigkeit Kanton Solothurn | Statuten

22. März 2023

1. Name und Sitz

Das Nachhaltigkeitsnetzwerk Kanton Solothurn, kurz NNWSO, mit Sitz im Kanton Solothurn, bildet nach Artikel Art. 60ff ZGB einen gemeinnützigen Verein.

2. Zweck und Leistungen

Als zentrale Anlaufstelle für Nachhaltigkeitsfragen und Umsetzungsinstanz der Agenda 2030 im Kanton Solothurn bündelt und vermittelt das Netzwerk Wissen und Kompetenzen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030. Dazu sensibilisiert das Netzwerk die Unternehmen, vernetzt die relevanten Akteure und unterstützt die Unternehmen bei der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele.

Das Netzwerk bietet folgende Leistungen an:

- Veranstaltung Netzwerktreffen
- Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- Informationsplattform für Mitglieder
- Durchführung Erstberatungen zu Science-based Targets sowie CO₂-Bilanzierung
- Triage zu Beratungsunternehmen für eine umfassende CO₂-Bilanzierung
- Förderung und Bekanntmachung von Best-Practice-Beispielen
- Weitere Kommunikationsmassnahmen

3. Mitglieder

Mitglieder des Nachhaltigkeitsnetzwerks sind Unternehmen und Organisationen mit Sitz oder Ableger im Kanton Solothurn. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Netzwerks.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Im Fall einer Kündigung ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr regulär zu begleichen.

4. Organisation

Das Nachhaltigkeitsnetzwerk wird durch den Vorstand, das (Co-)Präsidium, die Geschäftsstelle und die Mitglieder des Vereins organisiert. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

Das (Co-)Präsidium kann unter den Vorstandsmitgliedern rotieren.

a. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich (im ersten Halbjahr) einberufen zur:

- Wahl des Vorstandes und des (Co-)Präsidiums.
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
- Änderung der Statuten und Reglemente sowie Auflösung des Netzwerks (bedingen die Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder).

Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

b. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit ist nicht begrenzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er nimmt die Verteilung der Ressorts und Arbeiten vor und tritt so oft zusammen, wie es die Vereinsgeschäfte es erfordern. Vorstandssitzungen können physisch oder online abgehalten werden. Die Vorstandsmitglieder sind unterzeichnungsberechtigt. Dokumente, welche Rechtsgeschäfte betreffen, müssen jedoch immer von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Beschlüsse des Vorstands werden durch eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst, insofern mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist.

c. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann für die Arbeiten des Netzwerks eine Geschäftsstelle schaffen. Deren Kompetenzen sind im Pflichtenheft definiert.

d. Strategischer Beirat

Für fachliche und strategische Entscheide und die Weiterentwicklung des Netzwerks steht dem Vorstand der strategische Beirat zur Seite. Der strategische Beirat kann für Auskünfte und Einschätzungen zu fachlichen und strategischen Fragestellungen vom Vorstand beigezogen werden. Die Kompetenzen des Beirats sind im Pflichtenheft definiert.

5. Mittel

Die Mittel des Netzwerks bestehen aus:

- Den Beiträgen der Trägerschaftsmitglieder
- Den Beiträgen der Mitglieder
- Den Beiträgen von SponsorInnen
- Schenkungen und Zuwendungen aller Art
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Allfälligen weiteren Quellen

Die Jahresbeiträge werden im Beitragsreglement festgehalten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Revisionsstelle

Der Vorstand ist verpflichtet, über die Vereinsgeschäfte eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen und diese periodisch von einem/einer unabhängigen Revisor/Revisorin prüfen zu lassen. Der Vorstand hat der Vereinsversammlung jährlich Rechenschaft über die Aktivitäten des Vereins abzulegen. Die RevisorInnen werden jährlich gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

7. Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann von einem oder mehreren Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Die Auflösung ist rechtskräftig, insofern mindestens zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Vorhandenes Vereinsvermögen soll, im Fall einer Auflösung des Vereins, einer gemeinnützigen Organisation zukommen, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt wie das Nachhaltigkeitsnetzwerk Kanton Solothurn.

Solothurn, 22. März 2023

Das Co-Präsidium

Daniel Probst



Laura Bruppacher



Die Aktuarin

Die Geschäftsstelle


